

Aktenzeichen: 4 AZR 1079/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA), VergGr. V c
(Kindergärtnerin als ausdrücklich bestellte ständige
Vertreterin der Leiterin).

Leitsätze:

1. Die ständige Vertretung ist mehr als die Vertretung bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen. Sie muß auch Aufgaben des Vertretenen während dessen Anwesenheit umfassen.
2. Liegt eine ausdrückliche Bestellung zur ständigen Vertreterin der Leiterin vor, wird diese Aufgabe während der gesamten Arbeitszeit ausgeübt.



4 AZR 1079/78

2 Sa 1236/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 1978 - 2 Sa 1236/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die 31-jährige Klägerin, eine staatlich geprüfte Erzieherin, ist seit 18. Juni 1974 als "Erzieherin für Kindergärten" bei der beklagten Stadt beschäftigt. Die Parteien haben vereinbart, daß auf das Arbeitsverhältnis der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (BAT [VKA]) Anwendung findet. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT (VKA).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1974 teilte der Bürgermeister der Beklagten der Klägerin unter anderem mit:

"In unserer letzten Sitzung haben wir nun erneut über Ihre Vollbeschäftigung beraten und haben beschlossen, Sie ab 1. Dezember 1974 als stellvertretende Leiterin im Kindergarten B Nord vollzubeschäftigen.

Mit dieser Beschlußfassung steht aber keinesfalls fest, daß Ihr Einsatz als stellvertretende Leiterin unbedingt in B Nord erfolgt ..."

Ab 1. April 1975 wurde die Klägerin in dem durchschnittlich mit mindestens 70 Plätzen belegten Kindergarten B Ost eingesetzt. In diesem Kindergarten sind neben der Klägerin und der Leiterin drei halbtagsbeschäftigte Kinderpflegerinnen tätig; die Leiterin erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT (VKA).

Mit Schreiben vom 9. April 1975 bestätigte der Bürgermeister der Beklagten der Klägerin ihre Bestellung zur stellvertretenden Leiterin des Kindergartens B Ost, um - wie es in dem Schreiben heißt - eine reibungslose Organisation in dem Kindergarten zu gewährleisten. Ferner führt der Bürgermeister der Beklagten in dem Schreiben aus, daß die Klägerin wie auch alle übrigen stellvertretenden Leiterinnen der Kindergärten eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT erhalte.

- 3 -



- 3 -

Einen Höhergruppierungsantrag der Klägerin vom 23. September 1975 beantwortete der Bürgermeister der Beklagten mit Schreiben vom 6. Januar 1976, in dem es heißt:

"Der Stellenplan für das Jahr 1976 ist vom Parlament noch nicht verabschiedet. Von Seiten des Magistrates wurde für stellvertretende Leiterinnen von Kindergärten die Vergütungsgruppe V c vorge-
sehen.

Nach dem abgeschlossenen Tarifvertrag für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst haben Erzieherinnen, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben, als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen nach einjähriger Bewährung Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe V c.

Sehr geehrte Frau H , Sie haben Ihren Dienst bei der Stadt B im Juni 1974 angetreten und können somit frühestens zum 1. 6. 1976 höhergestuft werden ..."

Mit Schreiben vom 14. Mai 1976 lehnte der Bürgermeister der Beklagten in einem Schreiben an die Klägerin jedoch den Höhergruppierungsantrag der Klägerin ab, da sich die Tätigkeit der Klägerin nur auf die Vertretung der Leiterin der Kindertagesstätte in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen erstrecke und sie damit keine ständige Vertreterin der Leiterin einer Kindertagesstätte im Sinne von Vergütungsgruppe V c BAT sei.

Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung ist die Klägerin zu 40 v. H. ihrer Arbeitszeit mit Vertretungsarbeiten für die Kindergartenleiterin befaßt, während die Erziehungsarbeit der Kindergarten Gruppen 60 v. H. ihrer Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe sie nach Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 14 zur VergGr. V c BAT (VKA) zur ständigen

- 4 -



- 4 -

Vertreterin der Leiterin des Kindergartens B -Nord
bzw. B -Ost bestellt. Das ergebe sich aus den Schreiben
der Beklagten vom 9. April 1975 und 6. Januar 1976. Es sei uner-
heblich, wenn die Beklagte hiervon wieder mit Schreiben vom
14. Mai 1976 abgerückt sei.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
die Klägerin rückwirkend ab 1. April 1975 nach
VergGr. V c BAT einzugruppieren und zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor,
in den Schreiben vom 9. April 1975 und 6. Januar 1976 sei ledig-
lich von "stellvertretender Leiterin", nicht aber von einer
"ständigen Vertreterin der Leiterin" gesprochen worden. Soweit in
den Schreiben eine Bestellung der Klägerin zur ständigen Vertre-
terin liege, fechte sie - die Beklagte - diese Erklärung nach
§ 119 BGB wegen Irrtums an. Im übrigen stehe der Klägerin die
geltend gemachte Vergütung auch deshalb nicht zu, weil bei ihr
regelmäßig weniger als zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit stellver-
tretender Tätigkeit anfielen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgeben und den Streit-
wert auf DM 3.823,-- festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten
hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom
Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin
weiterhin die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung
der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Be-
rufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landes-
arbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Be-
gründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien sind kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT (VKA) anwendbar. Für die Eingruppierung der Klägerin sind demgemäß die Vorschriften des Abschnitts II des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anl. 1 a zum BAT (VKA) (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 heranzuziehen. Danach sind zu vergüten nach

Vergütungsgruppe V c

...

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

...

a) ...

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens siebenzig Plätzen,

...

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15)

Protokollerklärung Nr. 10

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Protokollerklärung Nr. 11

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder ...

Protokollerklärung Nr. 14

Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

- 6 -



- 6 -

Die Klägerin ist staatlich geprüfte Erzieherin und daher als "Angestellte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 11 anzusehen. Sie erfüllt demgemäß das Tätigkeitsmerkmal "Erzieherin" der VergGr. V c Fallgr. 2 BAT (VKA).

Sie ist in einem Kindergarten tätig, der nach der Protokollnotiz Nr. 10 eine Kindertagesstätte im Sinne der VergGr. V c Fallgr. 2 b BAT (VKA) ist. In diesem Kindergarten sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durchschnittlich mindestens 70 Plätze belegt. Auch insoweit erfüllt die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgr. 2 b BAT (VKA). Ihre Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe hängt demgemäß nur noch davon ab, ob sie "ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(in)" der Kindergartenleiterin ist, während es auf den Umfang der anfallenden Vertretungstätigkeiten nicht ankommt.

Das Landesarbeitsgericht bejaht zunächst, daß die Klägerin zur ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin ausdrücklich bestellt ist. Es trifft diese Feststellung aufgrund einer Auslegung der an die Klägerin gerichteten Schreiben der Beklagten vom 3. Dezember 1974, 9. April 1975 und 6. Januar 1976. Die Auslegung dieser individuellen Willenserklärungen ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Tatsachenwürdigung ist Sache der Instanzgerichte. Aufgabe des Revisionsgerichts ist es demgegenüber, nachzuprüfen, ob die Instanzgerichte bei der Rechtsanwendung die zutreffenden Obersätze (abstrakte Rechtssätze) zugrunde gelegt haben. Demgemäß ist ebenso wie bei der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) bei der Auslegung einer individuellen Willenserklärung vom Revisionsgericht nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht der Auslegung zugrunde gelegte Rechtsbegriffe verkannt hat. Das ist hier zu bejahen. Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff der "ständigen Vertretung" verkannt. Es meint, das Merkmal der "ständigen Vertretung" sei dann

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

erfüllt, wenn dem Angestellten neben seiner sonstigen, nach dem Arbeitsvertrag auszuübenden Tätigkeit auf Dauer die Vertretung eines anderen Angestellten in jedem Verhinderungsfall übertragen worden sei.

Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Die "ständige" Vertretung ist nicht auf die Vertretung bei Verhinderung des Vertretenen beschränkt. Schon nach dem Wortsinn kann unter einer "ständigen" Vertretung nicht die bloße Vertretung im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Vertreters wegen Krankheit, Urlaubs oder aus sonstigen Gründen verstanden werden. Vielmehr muß der ständige Vertreter Aufgaben des Vertretenen auch bei dessen dienstlicher Anwesenheit, d. h. neben diesem, zu erledigen haben. Anderenfalls hätte es nahegelegen, daß die Tarifvertragsparteien nicht den Begriff "ständiger Vertreter", sondern etwa den Begriff "Vertreter im Verhinderungsfall" als Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c Fallgr. 2 BAT verwendet hätten (vgl. Urteil des Senats vom 18. Februar 1981 - 4 AZR 993/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte).

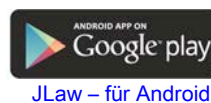
Diese Auslegung wird entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durch die Protokollnotiz Nr. 14 zur VergGr. V c BAT (VKA) bestätigt. Danach sind die ständigen Vertreterinnen nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen. Für die entsprechende Protokollnotiz Nr. 13 im Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anl. 1 a zum BAT für Angestellte im Sparkassendienst vom 26. Oktober 1979 hat der Senat daraus gefolgert, daß der ständige Vertreter auch Anwesenheitsvertreter sein muß (Urteil vom 18. Februar 1981 - 4 AZR 993/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Daran ist festzuhalten. Nur so läßt sich der Begriff des ständigen Vertreters von dem Begriff des sonstigen Vertreters klar abgrenzen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine andere Auslegung des Begriffs des ständigen Vertreters ableiten. In den vom Landesarbeitsgericht angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

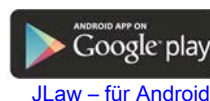
AP Nr. 3 zu § 24 BAT hat sich das Bundesarbeitsgericht mit dem tariflichen Begriff des ständigen Vertreters überhaupt nicht befaßt. Es hat vielmehr in beiden Entscheidungen nur ausgesprochen, daß Vertretungstätigkeit, die in einer gewissen Regelmäßigkeit anfällt, zur auf Dauer und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit eines Angestellten gehört. Eine solche Vertretungstätigkeit ist nicht nur bei einem ständigen Vertreter denkbar, sondern auch bei einem Arbeitnehmer, der häufig ("ständig") Arbeitnehmer in Krankheits- oder Urlaubsfällen vertritt. Wenn der Senat in der Entscheidung AP Nr. 3 zu § 24 BAT den Begriff "ständige" Vertretung verwendet hat, so war dieser Begriff erkennbar im Sinne von "dauernd" im Gegensatz zu "nur vorübergehend" gemeint. Mit dem tariflichen Begriff des "ständigen Vertreters" hatte sich der Senat damals also nicht zu befassen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist zwar zu bejahen, daß die an die Klägerin gerichteten Schreiben der Beklagten vom 3. Dezember 1974, 9. April 1975 und 6. Januar 1976 die ausdrückliche Bestellung der Klägerin zur stellvertretenden Leiterin eines Kindergartens ergeben. Ausgehend vom zutreffenden Begriff des ständigen Vertreters läßt sich jedoch weder ausschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung dieser Schreiben zu dem Ergebnis gekommen wäre, die Klägerin sei zwar zur Vertreterin der Kindergartenleiterin, aber nicht zur "ständigen Vertreterin" im tariflichen Sinne bestellt worden, noch ist die gegenteilige Auslegung von vornherein ausgeschlossen. Auf die zutreffende Auslegung der Schreiben kommt es aber an. Deshalb war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Der Senat kann die Sache nicht selbst entscheiden, weil der Sachverhalt unter Umständen noch aufgeklärt werden muß. Demgemäß wird das Landesarbeitsgericht unter Zugrundelegung des zutreffenden Rechtsbegriffs der ständigen Vertretung die an die Klägerin gerichteten Schreiben der Beklagten erneut auszulegen haben. Hierbei haben die Parteien Gelegenheit, ihren Sachvortrag zu ergänzen, um Begleitumstände

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

darzutun, die für die Auslegung der Schreiben der Beklagten an die Klägerin im Hinblick auf den Begriff der "ständigen Vertretung" von Bedeutung sind.

Sollte das Landesarbeitsgericht nach erneuter Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Klägerin nicht zur ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin bestellt ist, ist die Klage abzuweisen.

Ist hingegen die Bestellung der Klägerin zur ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin zu bejahen, wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben, ob die von der Beklagten erklärte Anfechtung der Bestellung der Klägerin zur ständigen Vertreterin wirksam ist, wofür nach dem bisherigen Sachvortrag wenig spricht. Bleibt es danach bei einer rechtswirksamen Bestellung der Klägerin zur ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin, kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht mehr darauf an, in welchem Umfang Vertretungstätigkeiten für die Klägerin anfielen. Denn die Bestellung der Klägerin zur ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin bedeutet, daß sie während der gesamten Dauer der Arbeitszeit als ständige Vertreterin eingesetzt ist. Diese Leitungsaufgabe übt die Klägerin ununterbrochen während ihrer Arbeitszeit selbst dann aus, wenn sie sich gerade mit anderen Aufgaben als mit Leitungsaufgaben beschäftigt. Denn auch dann muß die Klägerin jederzeit und sofort in der Lage sein, aktiv durch Erteilung der erforderlichen Anordnungen und fachlichen Weisungen Leitungsaufgaben im Kindergarten wahrzunehmen. Umfang und Effektivität der Leitungsaufgabe können daher nicht daran gemessen werden, wann und wie oft die Klägerin auf diesem Aufgabengebiet tatsächlich tätig wird. Dies hat der Senat bereits zum Begriff der "ständigen" Unterstellung entschieden (Urteil vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 -, [demnächst] AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Daran ist festzuhalten. Wenn die Klägerin während ihrer gesamten Arbeitszeit mit der ständigen Vertretung der Kindergartenleiterin betraut ist, ist im Sinne von § 22 Abs. 2 BAT ihre Arbeitszeit insgesamt mit dem Arbeitsvorgang "ständige Vertretung der Kindergartenleiterin" ausgefüllt (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Urteil des Senats vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 -, [demnächst]
AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Hauk Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS